

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ce321577-8f5d-3627-a75e-ca5838a950a6>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Sprengstofflager- Richtlinien Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände (SprengLR 220)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengLR 220
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Sprengstofflager- Richtlinien

### Richtlinie Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände (SprengLR 220)

Ausgabe Dezember 1979 (BArbBl. 2/1980 S. 104)

#### Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Lage zu Zugängen, Schutz vor Wasser und unbefugtem Zugang sowie für die Bauweise und Einrichtung der Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände der Lagergruppen 1.3 und 1.4 nach [Nummer 2 \(2.2.1, 2.2.5, 2.2.6, 2.5.2 und 2.5.3\) des Anhangs zu § 2 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz](#). Diese Vorschriften sind eingearbeitet und durch senkrechte Randstriche gekennzeichnet. <sup>(1)</sup>

Für Lager für pyrotechnische Sätze und Gegenstände der Lagergruppen 1.1 und 1.2 gilt die [SprengLR 210](#) sinngemäß.

Inhaltsverzeichnis	Abschnitt
Allgemeines	<a href="#">1</a>
Lage zu Zugängen	<a href="#">2</a>
Schutz vor Wasser	<a href="#">3</a>
Bauweise und Einrichtung	<a href="#">4</a>
Betriebsvorschriften	<a href="#">5</a>

#### Fußnoten

<sup>(1)</sup> [Red. Anm.](#): Diese sind hier kursiv dargestellt.

